

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Satzung des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg
i. Gr.**

**Oldenburger Schifferkompakt Oldenburger Schifferkompakt
Oldenburg i. Gr., 1911**

urn:nbn:de:gbv:45:1-9481

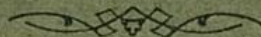
Satzung

des

Oldenburger Schiffertompatts

in

Oldenburg i. Gr.



1911.

Druck von Ad. Littmann, Hoflieferant.

Oldenburg i. Gr.

97
6310:
15





27-05101
19-05101

metres


1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Brown	Light Gray
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Blue	Dark Gray

<45>



Satzung

des

Oldenburger Schiffertompatts

in

Oldenburg i. Gr.



1911.

Druck von Ad. Littmann, Hoflieferant.
Oldenburg i. Gr.

RAK/PJ 1452454

Inhalts-Verzeichnis.

Vorgeschichte.

I. Teil. Kompaktsgeschäfte.		§
Allgemeine Bestimmungen		1
Mitgliedschaft		2
Ende der Mitgliedschaft		5
Organe des Kompakts		10
Vorstand und Ausschuß		11
Mitgliederversammlung		14
Geschäftsführung		21
Kassen- und Rechnungswesen		22
Vertreter und Kommissionen		23
Schiedsgericht		24
Änderung der Satzung		25
Auflösung des Kompakts		26
Verbindlichkeiten		27

II. Teil. Versicherungsgeschäfte.

Versicherungsbedingungen	28
Eintrittsgeld und Beiträge	45
Schadenanträge und Schadenrechnung	49
Schadenzahlung und Schadenbeitrag	62
Genehmigungsurkunden	Seite 24

~~97-6310, 15~~
~~97-6574~~

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



Vorgeschichte.

Der Oldenburger Schifferkompakt in Oldenburg ist am 29. Januar 1859 gegründet von Schiffern und Schiffseignern, die in der Stadt Oldenburg, im Herzogtum Oldenburg und in den Nachbarstaaten ihren ordentlichen Wohnsitz hatten und der alten Oldenburgischen Schiffergesellschaft oder Schifferkompagnie als Mitglieder angehörten. Die Errichtung dieser Gesellschaft hat man bis vor Kurzem auf das Jahr 1574 zurückgeführt. Es ist aber jetzt sicher bezeugt, daß sie schon im Mittelalter, mindestens gegen Ende des 15. Jahrhunderts, bestanden hat. In einer Versammlung am 5. Dezbr. 1529, wo neue Aelterleute (Vorstandsmitglieder) gewählt wurden und Rechnung abgelegt ist, sind ältere Satzungen erneuert. Eine weitere Erneuerung ihrer Gesetze hat sie am 2. Febr. 1574 vorgenommen und seitdem ein — jetzt im Oldenburger Stadtarchiv befindliches — Protokollbuch geführt. Die in der Generalversammlung am 29. Januar 1859 angenommenen Statuten des Schifferkompakts sind im Laufe der Zeit bis 1907 durch 26 Zusatzartikel, welche infolge von Verkehrsveränderungen und den erweiterten gesetzlichen oder polizeilichen Verkehrsvorschriften für die Schifffahrt hervorgerufen wurden, ergänzt worden. Der Oldenburger Schifferkompakt hat den Verband der Deutschen Küstenschiffer am 2./24. Febr. 1896 mitbegründet und ist seit dem 23. Aug. 1906 dem Kaiserlich Deutschen Aufsichtsamte für Privatversicherung in Berlin (Reichsgesetz vom 12. Mai 1901) unterstellt.

I. Teil.

Kompaktsgeschäfte.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der seit dem Jahre 1859 in Oldenburg bestehende Oldenburger Schifferkompakt hat den Zweck, seine Mitglieder gegen den Verlust oder die Beschädigung ihrer Fahrzeuge nebst Zubehör einschließlich des Kochgeschirrs und des Bootes zu versichern. Er hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.

Das Geschäftsgebiet umfaßt das Herzogtum Oldenburg, die Provinz Hannover und die freie Hansestadt Bremen.

Das Geschäfts- und Versicherungsjahr beginnt und schließt mit dem 7. Januar, mittags 12 Uhr.

Alle Bekanntmachungen des Kompakts erfolgen durch die „Oldenburg. Anzeigen“ und durch die „Weserzeitung“.

Geht eines dieser Blätter ein oder wird es dem Kompakt unzugänglich, so hat der Vorstand anstelle des weggefallenen einstweilen bis zu der notwendigen Satzungsänderung ein anderes Blatt zu bestimmen und die getroffene Wahl in den übrigen Blättern bekannt zu geben.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Alle Schiffer oder Schiffsführer oder Schiffseigner, die im Geschäftsgebiete ihren Wohnsitz haben und das Schiffergewerbe mit Schiffen — Segelschiffen und Segelfahrzeugen —

von etwa 250 cbm Brutto-Raumgehalt in der kleinen Küsten- und Binnenschiffahrt betreiben oder betreiben lassen, können Mitglieder des Kompakts werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Geschäftsgebiets nicht beeinflusst.

§ 3.

Die Aufnahme in den Kompakt, womit die Versicherung des Schiffes verbunden ist, ist beim Vorstande schriftlich zu beantragen (§ 29). Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Vorstand. Mit der Aufnahme ist der Versicherungsantrag angenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und ist dem Antragsteller mitzuteilen. Berufung dagegen ist an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig darüber entscheidet.

§ 4.

Jedem Aufnahmesuchenden wird ein Abdruck der Satzung des Kompakts gegen besondere Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

Ueber den Abschluß der Versicherung wird jedem Mitglied ein Versicherungsschein zugestellt, welcher durch Zahlung der Eintrittsgelder, der Beiträge, der Stempel- und der Einschreibegebühr (§§ 45 und 46) einzulösen ist. Mit der Einlösung des Versicherungsscheins beginnt die Mitgliedschaft und die Versicherung. Auf Grund des Versicherungsscheins ist der Versicherte in allen Kompakts- und Versicherungsangelegenheiten stimmfähig legitimiert. Der Versicherte kann seinen Vertreter, den Schiffsführer oder Seeskipper zum Besuche der Mitgliederversammlung und zur Stimmabgabe (Stimmfähigkeit) schriftlich beauftragen.

Ende der Mitgliedschaft.

§ 5.

Die Mitgliedschaft hört auf:

1. durch den Tod.
2. durch freiwilligen Austritt.
3. durch Ausschluß und
4. durch Wegfall des Interesses; ein Mitglied, welches kein bei dem Kompakte versichertes Fahrzeug mehr besitzt, gilt damit als stillschweigend ausgeschieden.

§ 6.

Stirbt ein Mitglied, so gehen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft auf die Erben über. Die Erben gelten jedoch, sofern sie nicht innerhalb einer mit dem Todestage beginnenden Frist von einem Monat ihre Absicht, die Mitgliedschaft fortzusetzen, dem Kompaktsvorstand anzeigen, mit dem Ablaufe dieser Frist als ausgeschieden (§§ 9 und 62). Sobald der Todesfall dem Kompakt bekannt geworden ist, sind die Erben von dem Vorsitzenden zu einer Erklärung aufzufordern. Lagen gegenüber dem Verstorbenen Ausschließungsgründe (§ 8) vor, oder befinden sich unter den Erben nicht aufnahmefähige Personen (§§ 3 und 4), so kann der Vorstand die Mitgliedschaft ungeachtet einer entgegen gesetzten Willensäußerung der Erben für beendet erklären. Mehrere Erben, welche die Mitgliedschaft fortsetzen wollen, haben zur Ausübung ihrer Rechte und zur verbindlichen Empfangnahme der Mitteilungen des Kompakts einen Vertreter aus ihrer Mitte zu bestellen.

§ 7.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schlusse des Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) nach vorgängiger Kündigung zulässig. Die Kündigung muß dem Vorstande spätestens am 1. November zugegangen sein. Unterbleibt die rechtzeitige Kündigung, so verlängert sich die Mitgliedschaft je um ein weiteres Jahr. Dieselben Bestimmungen gelten für die Aufkündigung der Versicherung eines einzelnen Fahrzeuges ohne Austritt aus dem Kompakte (§§ 9 und 62).

§ 8.

Der Ausschluß kann nur durch Beschluß des Vorstandes unter Beirat des Ausschusses (§ 13 Abs. 2) erfolgen und ist nur zulässig:

1. wenn Mitglieder ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen gegen den Kompakt nicht erfüllen.
2. wenn sich Mitglieder grobe und dauernde Verstöße gegen die Interessen des Kompakts zu Schulden kommen lassen, ehrenrührige Handlungen begehen oder trunkefällige werden.

Dem Ausgeschlossenen ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, nach dessen Empfang er innerhalb einer Frist von

zwei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen kann. Der Ausschluß tritt einen Monat nach der Zustellung des Bescheids in Kraft, die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Setzt die Mitgliederversammlung den Beschluß auf, so gilt die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen.

§ 9.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben an dem Vermögen des Kompakts keine Anrechte, sie bleiben jedoch für alle Verbindlichkeiten des Kompakts aus dem Rechnungsjahre haftbar, in welchem oder mit dessen Ablauf ihr Austritt oder ihr Ausschluß erfolgt ist.

§ 10.

Organe des Kompakts sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß und
3. die Mitgliederversammlung.

Vorstand und Ausschuß.

§ 11.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die in der Stadt Oldenburg ihren Wohnsitz haben müssen. Es steht ihm ein Ausschuß von ebenfalls drei Mitgliedern als Beirat zur Seite. Das Amt des Vorstandes und des Ausschusses ist ein Ehrenamt, wofür Vergütung nur bei besonderen Anlässen auf Beschluß der Mitgliederversammlung gewährt wird. Auslagen werden gegen Rechnung und Quittung ersetzt.

§ 12.

Der Vorstand und der Ausschuß werden auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Alle Jahre scheidet je ein Mitglied aus beiden Organen aus. Nach der ersten Wahl wird die Reihenfolge des Ausscheidens durch das Los oder durch Einigung der Beteiligten bestimmt. Scheidet ein Mitglied dieser beiden Organe vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann für den Rest der Dienstzeit unter Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, wie auch des Ausschusses können wiedergewählt werden, jedoch kann die Wiederwahl nach dreijähriger Dienstzeit für die darauf folgenden drei Jahre abgelehnt werden.

§ 13.

Der Vorstand wählt nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter für das laufende Geschäfts- und Versicherungsjahr, er verteilt die Geschäfte unter sich und ernennt in nötigen Fällen Vertreter und Kommissionen und erteilt Vollmachten unter Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen, wenn möglich und angängig auch die der Vertreter und der Kommissionen, die ehrenamtlich tätig sind, wofür Vergütung nur bei besonderen Anlässen auf Beschluß der Mitgliederversammlung gewährt wird. Auslagen werden gegen Rechnung und Quittung ersetzt.

Der Vorstand hat den Kompakt nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, er kann Vergleiche schließen, für die Prozeßführung Vertreter ernennen und Vollmachten erteilen. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, eventuell unter Beirat des Ausschusses. Zur Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder Ausschusses erforderlich.

Die Vorstands- und Ausschußmitglieder können sich zur Ausübung der Vorstandsgeschäfte untereinander vertreten. Zur Erledigung von Rechtsgeschäften sind zwei Unterschriften erforderlich.

Der Vorstand hat die Vorstandsgeschäfte unter seiner Verantwortung ohne Verzug zu erledigen. Er ist gehalten, einen Geschäftsführer unter Gewährung einer Vergütung anzustellen und zu verpflichten. Der Geschäftsführer, welcher kein Kompaktmitglied zu sein braucht, muß alle Schriftstücke, gerichtliche und außergerichtliche, mit unterschreiben.

Mitgliederversammlung.

§ 14.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich am 7. Januar, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am nächsten Tage statt.

In derselben wird:

1. der Jahresbericht erstattet,
2. die Jahresrechnung vorgelegt, festgestellt und abgenommen, ferner wird beschlossen:
3. über Schadenanträge,
4. über Schadenbeiträge,
5. über Feststellung der Eintrittsgelder,
6. über Beschaffung und Verwendung von Geldern, die durch die Satzung nicht festgestellt sind,
7. über Schiffsfahrtsangelegenheiten,
8. über Verbandsangelegenheiten,
9. über Abänderung der Satzung,
10. über Auflösung des Kompakts,
11. über alle sonstigen Anträge, die vom Vorstande, vom Ausschuss oder aus den Reihen der Mitgliederversammlung gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind (vgl. § 25 Abs. 2),
12. über die Aufnahme von Mitgliedern,
13. über den Ausschluß von Mitgliedern, zum Schluß wird
14. die Wahl bezw. die Ergänzungswahl des Vorstandes, des Ausschusses und der nötig erscheinenden Vertreter und Kommissionen vorgenommen.

§ 15.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedürfnis jederzeit berufen. Er ist dazu verpflichtet und zwar binnen zwei Wochen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Kompakts unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände schriftlich darauf anträgt. Wird eine derartig beantragte Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden nicht binnen zwei Wochen berufen, so kann die Aufsichtsbehörde eines oder mehrere der Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung ermächtigen und den Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung bestimmen. Auf diese Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 16.

Die Berufung der Mitgliederversammlung hat mindestens drei Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung, gemäß

§ 1 letzter Absatz, mit der Angabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden zu geschehen. Außerdem sollen alle Mitglieder durch die Post eingeladen werden.

§ 17.

Sämtliche Gegenstände der Tagesordnung kommen nacheinander zur Verhandlung und zur Beschlußfassung. Ueber Anträge, die bei der Berufung durch die Tagesordnung nicht bekannt gemacht sind, dürfen, wenn Einspruch erhoben wird, keine Beschlüsse gefaßt werden.

§ 18.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und durch Auszählen festgestellt. Auf Antrag muß die Abstimmung geheim und durch Zettel erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen erfolgen durch Wahlzettel. Auf Antrag ist, wenn kein Einspruch erfolgt, die Wahl durch Zuzuf zulässig.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und zwei Anwesenden aus der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muß die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 19.

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Kompakt betrifft.

§ 20.

Jedes Mitglied ist zum Erscheinen in der Mitgliederversammlung verpflichtet. Wer ohne genügende Entschuldigung fehlt, muß 6 Mark Strafe an die Kompaktkasse zahlen.

Geschäftsführung.

§ 21.

Der Vorstand hat das Interesse des Kompakts nach allen Seiten zu wahren und zu fördern, wie auch die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung zu erledigen. Er hat Anträge von den Mitgliedern entgegenzunehmen, zu prüfen und zu verfolgen bezw. für die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Er hat alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ohne Verzug auszuführen (§§ 13 und 14). Er hat Protokolle, Schriften, Bücher und Listen ordnungsmäßig zu führen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Kassen und Rechnungswesen.

§ 22.

Die Einnahmen setzen sich in der Hauptsache zusammen aus Eintrittsgeldern, Jahres- und Schadenbeiträgen, Gebühren und Zinsen für das Kassenvermögen. Die Ausgaben umfassen dagegen die Schadenzahlungen, die Geschäftskosten und Beiträge an Verbände.

Ueberschüsse aus den Jahresrechnungen werden nicht verteilt, sondern den vorhandenen Rücklagen zugeschrieben. Etwaiges Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Zahlungen flüssig zu halten ist, mündelsicher anzulegen.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch, wie auch ein Hauptbuch ordnungsmäßig zu führen.

Die Jahresrechnung nebst Bilanz ist für das Geschäfts- und Versicherungsjahr so zeitig fertig zu stellen, daß der Vorstand und der Ausschuß dieselben nachsehen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung und Annahme vorlegen kann. Der Aufsichtsbehörde ist alljährlich die Jahresrechnung und Bilanz nebst Begleitbericht einzureichen.

Vertreter und Kommissionen.

§ 23.

Die vom Vorstand ernannten bezw. von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter und Kommissionen haben schriftliche Berichte ihrer Tätigkeit dem Vorstande bezw. der Mitgliederversammlung zu erstatten. Gegen die Maßnahmen

des Vorstandes, des Ausschusses, der Vertreter und der Kommission können die Beteiligten binnen zwei Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Hierauf ist in den Bescheiden hinzuweisen.

Schiedsgericht.

§ 24.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Vorstande, dem Ausschusse, den Vertretern, den Kommissionen und den Vereinsmitgliedern unter einander sucht zunächst der Vorstand zu schlichten. Wird eine Einigung nicht erreicht, so ist ein Schiedsgericht anzurufen. In das Schiedsgericht wählt jede Partei zwei Schiedsrichter, diese wählen einen Obmann als fünftes Mitglied. Kommt eine Einigung über den Obmann nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. (§§ 63 und 65).

Änderung dieser Satzung.

§ 25.

Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung dieser Satzung können vom Vorstande, wie auch von Kompaktsmitgliedern gestellt werden, sie sind dem Vorstande so zeitig mitzuteilen, daß er unter Beirat des Ausschusses prüfen und entscheiden kann, ob sie der Mitgliederversammlung zur Annahme empfohlen werden können.

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung können nur mit zweidrittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Beschlossene und genehmigte Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung sind mit der Genehmigungsurkunde und mit den Namensunterschriften der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers als Zusatzparagraphen in Abdruck der Satzung anzuhängen und den Kompaktsmitgliedern gegen eine auszufertigende Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Auflösung des Kompakts.

§ 26.

Wenn die Zahl der Versicherungsteilnehmer unter fünfzehn zurückgegangen ist, muß ein Beschluß über die Auflösung

in einer zu diesem Zwecke berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der Erschienenen.

Die bestehenden Versicherungsverhältnisse endigen im Falle der Auflösung einen Monat nach der Veröffentlichung des rechtskräftig bestätigten Auflösungsbeschlusses.

Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorsitzenden oder einen an seiner Stelle von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator geführt wird. Nach Beendigung der Liquidation ist der Mitgliederversammlung eine Schlußrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Im Falle der Auflösung fällt das Kompaktsvermögen an die Schiffer-Witwen-, Waisen- und Alters-Versorgungsanstalt in Oldenburg.

Die Erhebung von Nachschüssen ist, sofern 10 % Umlage erhoben sind (§ 62) ausgeschlossen. Bei Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel tritt deshalb eine Kürzung der Entschädigungsansprüche ein.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Verbindlichkeiten.

§ 27.

Für alle Verbindlichkeiten haftet den Kompaktsgläubigern nur das Kompaktsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder gegenüber den Gläubigern findet nicht statt.

II. Teil.

Versicherungsgeschäfte.

Versicherungsbedingungen.

§ 28.

Alle Mitglieder des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg müssen bei demselben mindestens eins ihrer Schiffe versichern.



§ 29.

Die Versicherung des Schiffes, mit allem Zubehör, einschließlich des Kochgeschirrs und des Bootes, ist bei dem Vorstande schriftlich (§ 3) zu beantragen. In dem Antrage müssen Name, Wohnung des Versicherungsnehmers, des Schiffers oder des Sekschiffers, Name des Schiffes, dessen Schiffszeichen, Heimathafen, Bauart, Größe, Schätzungswert und die zu beantragende Versicherungshöhe angegeben werden, ferner sind über das Schifferpatent des Schiffers, wie auch über den Fahrchein des Schiffes und sonstige notwendige Angaben der Wahrheit entsprechend zu machen.

§ 30.

Der Vorstand prüft den Antrag, hat ohne Verzug die Besichtigung und die Schätzung des Schiffes nebst Zubehör usw. vorzunehmen oder durch eine Kommission zu veranlassen. Ebenso hat er am Schlusse jeden Jahres die Versicherungswerte der einzelnen Schiffe zu prüfen und die Umschreibung der etwaigen Veränderungen zu veranlassen.

§ 31.

Der Schiffer und der Schiffsführer, wie auch der dafür eintretende Sekschiffer muß das Schifferpatent, für die kleine Küsten- und Binnen-schiffahrt ausgestellt, besitzen, widrigenfalls die Versicherung nicht gültig ist. Der Schiffer muß ein ordentlicher, unbescholtener und nüchterner Mann sein, er muß imstande sein, sein Schiff gut führen zu können.

§ 32.

Das Schiff muß in gutem seetüchtigen Zustande und mit gutem, ausreichendem Zubehör usw. ausgerüstet sein. Es muß ein Fahrchein für das Schiff von der „Bremer Seeversicherungsgesellschaft“ oder einer gleichwertigen Gesellschaft vorgelegt werden, widrigenfalls die Versicherung nicht gültig ist.

§ 33.

Die Versicherung umfaßt alle Schäden und Verluste an Schiffen, Zubehör usw., die durch Seeunfälle, Strandung, Ueber- und Ansegeln, Feuer, Seeraub, Krieg und Helgenunglück innerhalb der Fahrtgrenzen hervorgerufen werden, nach Maßgabe der Satzung.

Befahren können werden: die Hunte, die Weser, die Jade, die Ems, die Elbe, die Nordsee auf den Teilen zwischen der Ems und der Elbe und den vorliegenden Inseln sowie der Kaiser-Wilhelm-Kanal, jedoch unter Ausschluß der Insel Helgoland, vom Beginn der etwaigen Ladungseinnahme nach dorthin angerechnet (§ 46).

§ 34.

Die Höhe der Versicherungssumme, die der Kompakt für ein Schiff nebst Zubehör usw. übernimmt, ist auf zweidrittel Anteil des Schätzungswerts und höchstens auf 4500 Mark festgesetzt; der Versicherte muß mindestens den weiteren Drittel-Anteil in Selbstversicherung übernehmen. Ist der Schätzungswert höher als 6750 Mark, so kann der fehlende Teil bei einer anderen Gesellschaft versichert werden, es darf jedoch ein höherer Schätzungswert nicht zu Grunde gelegt werden und die Selbstversicherung darf unter ein Drittel-Anteil nicht ermäßigt werden. Vorsätzliche Zuwendungen ziehen die Abweisung des etwaigen Schadensanspruchs nach sich.

Schiffe, welche den Schätzungswert von 1200 Mark nicht erreichen, werden nicht angenommen.

§ 35.

Der Schiffer ist verpflichtet, das Schiff für die ganze Versicherungsdauer in solcher Verfassung zu erhalten, daß er jederzeit in der Lage ist, einen Fahrschein beschaffen und vorlegen zu können. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Besichtigung des Schiffes jederzeit zu veranlassen und den Schiffer auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen. Wenn die gerügten Mängel nicht binnen zwei Wochen behoben werden, oder, wenn der Schiffer sich sonstiger grober Fahrlässigkeiten schuldig macht oder wenn der Vorstand glaubt, die erforderliche Sicherheit für die gute Führung des Schiffes in der Person des Schiffers nicht mehr finden zu können, so ist er berechtigt, die Aussetzung der Versicherung mit sofortiger Wirkung zu verfügen. Etwaige Schadenansprüche aus dieser Zeit sind abzuweisen.

§ 36.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Reichs- und die Landesgesetze, wie auch die polizeilichen Vorschriften für die Fahrt,

wie für Schiffe genau zu beobachten und zu erfüllen. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung dieser Vorschriften sowie bei einer böswilligen Handlungsweise des Mitglieds bei der Führung des Schiffes, sind etwaige Schadensansprüche abzuweisen.

§ 37.

Schiffe in der Größe von 250 cbm Brutto-Raumgehalt und mehr (§ 2) müssen für die Fahrt nach dem zweiten Bezirke (§ 46) in den Wintermonaten November, Dezember, Januar und Februar eine Besatzung von drei Mann haben und zwar: den Schiffer, einen gut befahrenen Bestmann und einen fixen Jungen. Widrigensfalls setzt die Versicherung für diese Zeit aus und etwaige Schadensansprüche sind abzuweisen.

§ 38.

Der Schiffer, der sein Schiff nur für den ersten Bezirk versichert hat, darf ohne Anmeldung und ohne Nachzahlung der Beiträge den zweiten Bezirk nicht befahren (§ 46). Widrigensfalls setzt die Versicherung für die Zeit aus und etwaige Schadensansprüche sind abzuweisen.

§ 39.

Der Schiffer darf die Ausfahrt über die Fahrtgrenzen (§§ 33 und 46) nicht ausdehnen. Widrigensfalls setzt die Versicherung für die Zeit aus und etwaige Schadensansprüche sind abzuweisen.

§ 40.

Die Schiffe, die auf einer Fahrt durch Unwetter über die Fahrtgrenzen (§§ 33 und 46) hinaus verschlagen werden, bleiben versichert.

§ 41.

Der Schiffer darf ungelöschten Kalk, Sprengöl und dergl. nicht laden, ferner sind bei Ladungen von Busch, Heu, Stroh usw. die Schornsteine des Schiffes soweit von der Ladung frei zu halten, daß eine Feuergefährlichkeit ausgeschlossen ist, widrigensfalls setzt die Versicherung für die Zeit aus und etwaige Schadensansprüche sind abzuweisen.

§ 42.

Wird ein versichertes Fahrzeug an ein anderes Mitglied überlassen, so tritt der Erwerber ohne weiteres in

die Versicherung ein; er übernimmt damit alle Verpflichtungen des Vorbesizers gegenüber dem Kompakt, insbesondere auch die Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen. Der Versicherungsschein ist auf den neuen Besitzer umzuschreiben. Von dem Erwerber ist eine Umschreibengebühr von drei Mark zu entrichten.

§ 43.

Wird ein versichertes Fahrzeug an ein Nichtmitglied veräußert, so endigt das Versicherungsverhältnis mit der Besitzübertragung, sofern der Erwerber in die Versicherung nicht eintreten will. In allen anderen Fällen wird die Versicherung zunächst als fortbestehend behandelt. Von der Veräußerung ist dem Vorsitzenden innerhalb zwei Wochen Anzeige zu machen. Erfolgt die Anzeige rechtzeitig oder gelangt die Veräußerung anderweitig zur Kenntnis des Kompakts, so kann das Versicherungsverhältnis dem Erwerber gegenüber binnen Monatsfrist derart gekündigt werden, daß es einen Monat nach der Kündigung abläuft. Wird die Anzeige verabsäumt und kommt die Veräußerung auch sonst nicht zur Kenntnis des Kompakts, so ruht die Versicherung bei Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkte, zu welchem die Anzeige hätte erfolgen müssen. Von dem Erwerber ist eine Umschreibengebühr von drei Mark zu entrichten. (§§ 9 und 62).

§ 44.

Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit als möglich auf strenge Befolgung der Versicherungsbedingungen zu achten. Er ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die Aussetzung der Versicherung mit sofortiger Wirkung zu verfügen. Der Schiffer bzw. der Versicherte ist davon sofort in Kenntnis zu setzen. Berufung dagegen ist an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen zulässig, welche endgültig darüber entscheidet.

Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 45.

Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme (§§ 3, 4 u. 29) bzw. beim Abschlusse der Versicherung seines Schiffes ein Eintrittsgeld an die Kompaktkasse zu zahlen. Die Höhe desselben wird im Vergleiche des Barvermögens zu dem gesamten Versicherungsbetrage nach Prozenten berechnet und

wird alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Jahr abgerundet, festgesetzt. Außerdem ist eine Einschreibengebühr von drei Mark und die gesetzliche Stempelgebühr an die Kompaktskasse zu entrichten.

§ 46.

Jedes Mitglied hat für die Versicherung seines Schiffes nebst Zubehör usw. einen Jahresbeitrag an die Kompaktskasse zu zahlen und zwar:

1. für den ersten Bezirk, d. i. für Schiffe der Fahrt auf der Hunte, der Weser und nach der Jade:

1⁰/₀ von dem Versicherungsbetrage und

2. für den zweiten Bezirk, d. i. für Schiffe der Fahrt nach den in der Nordsee belegenen Inseln zwischen der Ems und der Elbe, nach der Ems, nach der Elbe und durch den Kaiser-Wilhelmkanal und nach Kiel, unter Ausschluß der Insel Helgoland (§ 33):

1¹/₂ ⁰/₀ von dem Versicherungsbetrage.

Ueber die Zahlung des Jahresbeitrags und der Gebühren ist auf dem Versicherungsscheine die Quittung zu erteilen.

§ 47.

Die Nachversicherung von dem ersten in den zweiten Bezirk des Vereinsgebiets kann jederzeit vom Schiffer beantragt und durch Zahlung des weiteren Beitrags bewirkt werden. Ebenso kann der Schiffer, wenn er für einen Unfall seines Schiffes auf Grund der Versicherung vom Kompakt eine Schadenzahlung erhalten hat, den Betrag der Entschädigung auf Antrag und Zahlung des Beitrags nachversichern.

§ 48.

Schadenbeiträge werden nur, wenn nötig, zur Deckung von Schiffsunfällen und Verlusten nach Maßgabe der Satzung auf Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung nach einem Umlageverfahren erhoben und bezahlt (§ 62).

Werden Jahresbeiträge oder Schadenbeiträge nicht innerhalb zweier Wochen nach der Fälligkeit gezahlt, so ist das säumige Mitglied mit einer Frist von zwei weiteren Wochen schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen, welche mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind, zu mahnen. Vom erfolglosen Ablaufe der Mahnfrist ab ruht die Ent-

schädigungspflicht des Kompakts bis zur Zahlung des Rückstandes nebst Kosten. Außerdem ist der Ausschluß aus dem Kompakte zulässig (§ 8).

Schadenanträge und Schadenrechnung.

§ 49.

Jeder Schaden bezw. Totalverlust eines Schiffes, worüber Ersatz vom Kompakte beansprucht wird, ist ohne Verzug dem Vorstande anzuzeigen und muß vom Schiffer nachgewiesen werden.

§ 50.

Der Schiffer muß bei jedem Schadenfall ohne Verzug bei dem zuständigen Amtsgericht eine Verklärung abgeben und muß, wenn nötig und angängig, ein oder zwei Vorstandsmitglieder bezw. ein oder zwei Sachverständige gerichtlich oder außergerichtlich berufen, um das Interesse des Vereins zu wahren, um die einzelnen Vorkommnisse gerichtlich oder außergerichtlich schriftlich festzulegen. Die Schriftstücke darüber sind dem Vorstand ohne Verzug einzusenden und der Schaden ist spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung völlig ins Klare zu bringen.

§ 51.

Der Vorstand hat alle Schadenansprüche zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorbereitet vorzulegen. Ferner sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Schäden, die im Versicherungsjahr ihrer Dienstzeit vorgekommen sind, völlig ins Klare zu bringen und darf auch die Abwicklung der Abrechnung den Nachfolgern nicht übertragen werden.

§ 52.

Schäden und Verluste an Schiffen, Zubehör etc. worüber Ersatz vom Kompakte beansprucht wird, müssen nachweislich 10% vom Schätzungswert oder höchstens von 4500 Mk. berechnet, falls der Schätzungswert höher beziffert ist, betragen. Schäden, welche diesen Betrag nicht erreichen, werden nicht bezahlt.

§ 53.

Bei Havariefällen hat der Schiffer mit oder ohne Sachverständige dafür zu sorgen, daß je nach Umständen

für Rettung und Erhaltung des verunglückten Schiffes die nötigen Anordnungen getroffen werden. Die etwaige Abbringung vom Strande oder die Hebung aus der Tiefe ist nur dann anzuordnen, wenn die Kosten dafür den Nutzungswert und Verbrauchswert des Schiffes nicht übersteigen, da Zuschüsse hierfür nicht geleistet werden. Ist der Verkauf des Schiffes veranlaßt, so ist der etwaige Ueberschuß an die Kompaktskasse abzuführen.

§ 54.

Im Falle der großen Havarie sind vom Schiffer die öffentlichen bezw. die gerichtlichen Nachweischriftstücke zu beschaffen und dem Vorstande vorzulegen. Der Kompakt wird nach Anerkennung des Schadens den auf das Schiff fallenden Anteil bezahlen.

§ 55.

Wenn ein Schaden oder Totalverlust durch andere hervorgerufen ist, so sind vom Schiffer ohne Verzug eingehende Ermittlungen unter Anzeige an den Vorstand und an das zuständige Amtsgericht zu erheben, um Beweise gegen den Schuldigen zu erbringen. Der Vorstand bezw. die ordentliche Mitgliederversammlung werden nach Prüfung und Schätzung feststellen, ob und in welcher Höhe der Schaden anzuerkennen ist. Alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Ersatzansprüche, einschließlich der Ansprüche auf etwaige Havarieanteile, gehen mit Zahlung der Entschädigung in deren Höhe auf den Kompakt über. Auf Verlangen ist eine schriftliche Urkunde über die Abtretung auszustellen und die Beglaubigung zu bewirken; entstehende Kosten trägt der Kompakt.

§ 56.

Totalverluste hat der Schiffer ehestens durch Verklarung bezw. durch gerichtliche und außergerichtliche Feststellungen nachzuweisen. Die Schriftstücke sind dem Vorstand ohne Verzug einzusenden. Nach Anerkennung des Verlustes von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der volle Versicherungsbetrag ausbezahlt.

§ 57.

Gehälter, Löhne, Reise- und Verzehrgelder an den Schiffer bezw. an die Mannschaft zahlt der Kompakt nicht.

§ 58.

Ein Schiff gilt als verschollen, wenn über die letzte Kunde oder letzte Nachricht sechs Monate verflossen sind. Der Versicherte bezw. die Erben des Schiffes haben über Zweck und Ziel der Reise wie über den Tag der letzten Nachricht Nachweise zu erbringen und an den Vorstand einzusenden. Als Tag des Totalverlustes ist der Tag der letzten Kunde oder Nachricht zu bezeichnen. Das Versicherungs- und Rechnungsjahr, worin dieser Tag fällt, gilt als das Verlustjahr. Nach Anerkennung des Verlustes von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der ganze Versicherungsbetrag ausbezahlt. Im Falle das Schiff später zurückkehren sollte, sind diejenigen, welche das Geld erhalten haben, verpflichtet, dasselbe zurück zu erstatten.

§ 59.

Die Versicherung gegen Kriegsgefahr übernimmt der Kompakt im allgemeinen nicht. Wenn aber ein Schiffer Fracht nach einem Hafen angenommen hat oder, wenn er mit seinem Schiffe dahin schon in Ladung liegt und in dieser Zeit wird, ohne daß er es wissen konnte, der Hafen für blockiert erklärt, so soll er bei erzwungener Ausfahrt für den durch den Krieg erlittenen Schaden gleich einem Seeschaden Entschädigung erhalten. Die Schadensforderung ist vom Schiffer mit gerichtlichen bezw. beglaubigten Nachweisen über die einzelnen Vorgänge ehestens an den Vorstand einzusenden.

§ 60.

Der Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, daß alle Schadenanträge vom Schiffer durch gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke nachgewiesen oder glaubhaft begründet werden. Wissentliche wahrheitswidrige Angaben oder Verheimlichung von Vorkommnissen in betrügerischer Absicht haben den Verlust des Schadenersatzanspruchs zur Folge.

Der Vorstand muß auch festzustellen suchen, ob der Unfall durch eigenes Verschulden oder Vernachlässigung des Schiffers hervorgerufen ist und ob der Unfall nach Kräften verhindert und abgewendet worden ist. Er muß ferner selber oder durch Sachverständige den wirklichen Schaden ermitteln,

abschätzen oder abschätzen lassen und die durch Reparaturen erreichte Verbesserung und höhere Bewertung des Schiffes beziffern, damit bei Anerkennung des Schadens und Feststellung der Schadenforderung im Verhältnisse — neu für alt — je nach Umständen bis zum Drittel und darüber gefürzt wird.

§ 61.

Die Kosten der Schadenfeststellung einschließlich der Verflarung trägt der Versicherte und der Kompakt je zur Hälfte. Streitigkeiten dieserhalb sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

Schadenzahlung und Schadenbeitrag.

§ 62.

Alle Schadenzahlungen werden, wie sie von der ordentlichen Mitgliederversammlung anerkannt und festgesetzt sind, zur einen Hälfte dem Barvermögen des Kompakts entnommen, während die andere Hälfte auf dem Wege des Umlageverfahrens durch Schadenbeiträge von den sämtlichen Versicherten aufzubringen ist. Die Höhe des Schadenbeitrags wird ohne Rücksicht auf den Bezirk, für den das Schiff versichert ist, nach Prozenten der Versicherungssumme berechnet, abgerundet und durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 48). Reicht das Barvermögen nicht aus, so werden die Schadenbeiträge entsprechend erhöht.

Die Schadenbeiträge sollen im Gesamtbetrage für ein Versicherungs- und Rechnungsjahr 10% von dem Versicherungsbetrage nicht übersteigen. Sind die anerkannten Schadenforderungen damit nicht zu begleichen, so soll in den nächstfolgenden Jahren je bis zu 10% aller Schäden nachgezahlt werden und zwar so lange, bis alle anerkannten und festgestellten Schäden gedeckt sind. Tritt ein Versicherter aus dem Kompakte, so muß er beim Austritt seinen Restanteil zur Schadenforderung an die Kompaktskasse einzahlen (§§ 9 u. 26, Abs. 5). Die jüngeren Schäden gehen hierbei den älteren Schäden vor.

§ 63.

Die Schadenbeiträge sind unmittelbar nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig. Sind sie nach Verlauf

von zwei Tagen noch nicht bezahlt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Säumigen zu mahnen (§ 48) und erfolgt auch hierauf an zwei Tagen keine Zahlung, so ist der Vorstand verpflichtet, die Beitragszahlung durch gerichtliche Hilfe zu verfolgen. Sollte trotzdem ein Ausfall zu beklagen sein, so müssen die sämtlichen Versicherten denselben unter Berücksichtigung des § 62 Abs. 2 gemeinsam tragen.

§ 64.

Die Schadenzahlung ist möglichst bald nach der Anerkennung und Festsetzung des Schadens, spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu leisten.

Ferner soll der Vorstand bei besonderen Anlässen ermächtigt sein, Schadengelder, wenn die Kassenbestände das zulassen, bis zur Hälfte der ermittelten Schadenforderung als Teilzahlung im Laufe des Rechnungsjahrs gegen eine Zinsvergütung von 5 % p. a. vorzuschießen.

§ 65.

Ist ein erhobener Anspruch ganz oder zum Teil abgelehnt, so ist der Geschädigte befugt, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Empfange des schriftlichen Bescheids die Entscheidung des Schiedsgerichts (§ 24) anzurufen oder den Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht in Oldenburg zu beschreiten. Nach dem Ablaufe der Frist erlischt die Entschädigungspflicht des Kompakts. Diese mit dem Ablaufe der Frist verbundene Rechtsfolge ist in dem Bescheid anzugeben.

§ 66.

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Statuten nach dem Beschlusse der heutigen Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Oldenburg, den 7. Januar 1911.

Oldenburger Schifferkompakt.

Der Vorstand:

J. Willers.

D. Rose.

G. Köhne.

Der Ausschuß:

H. Ahlers.

H. Witthold.

Ed. Schmidt.

Der Geschäftsführer:

H. G. Müller.



Genehmigungsurkunde.

Genehmigt auf Grund des § 13 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139).

Berlin, den 2. Februar 1911.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

(St. S.)

Gruener.

S. Nr. III 1370/2.

Im Namen des Reichs.

In Sachen

des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.
hat das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in der Senatsitzung vom 14. Februar 1911, an welcher teilgenommen haben:

1. der Regierungsrat im Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung Wagener als Vorsitzender,
 2. der Kaiserliche Regierungsrat Becker und
 3. der Kaiserliche Regierungsrat von Werner als ständige Mitglieder,
 4. der Generaldirektor der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft F. Korth aus Cöln (Rhein) und
 5. der Generaldirektor des Globus, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg, Plaf daselbst als Mitglieder des Versicherungsbeirats
- nach mündlicher Beratung folgende Entscheidung getroffen:

Der Oldenburger Schifferkompakt in Oldenburg i. Gr. wird unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139 flg.) zum Geschäftsbetrieb im Herzogtum Oldenburg, in der preussischen Provinz Hannover und in der freien Hansestadt Bremen gemäß § 96 Satz 1 des bezeichneten Gesetzes zugelassen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

(St. S.)

Wagener.

Ausfertigung.

S. Nr. III 1370/8.



